

## **Hinweise für die Ausbildung nach der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)**

### **A. Hinweise für Rechtsreferendarinnen und -referendare**

Eine Ausbildung im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes kommt am Verwaltungsgericht Meiningen vorbehaltlich ausreichender Ausbildungskapazitäten grundsätzlich sowohl in der Verwaltungs- als auch in der Wahlstation in Betracht.

#### **I. Verwaltungsstation, § 35 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ThürJAPO**

In der Verwaltungsstation ist eine Einzelausbildung für die Dauer von zwei Monaten am Verwaltungsgericht Meiningen grundsätzlich möglich. Es sollte sich hierbei entweder um die ersten beiden oder um die letzten beiden Monate der Verwaltungsstation handeln.

#### **II. Wahlstation, § 35 Abs. 2 Nr. 2 ThürJAPO**

Die Wahlstation kann im Wege der Einzelausbildung für die vollständige Dauer von drei Monaten am Verwaltungsgericht Meiningen abgeleistet werden; allerdings sind die Verwaltungsgerichte in Thüringen nur für eine Ausbildung im Schwerpunktbereich Verwaltung (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 ThürJAPO) allgemein zugelassen.

Das Verwaltungsgericht Meiningen kann den Prüfungsstoff gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 lit. b bis d ThürJAPO vermitteln. Den Prüfungsstoff gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 lit. a ThürJAPO sowie den der anderen Schwerpunktbereiche können wir nicht anbieten.

#### **III. Gastreferendariat, § 42 ThürJAPO**

Grundsätzlich können auch Rechtsreferendarinnen und -referendare aus anderen Bundesländern abhängig von den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen Teile des juristischen Vorbereitungsdienstes am Verwaltungsgericht Meiningen absolvieren.

#### **IV. Bewerbungsverfahren**

Bei Interesse an einer oder mehrerer der oben genannten Stationen am Verwaltungsgericht Meiningen wenden Sie sich gern per E-Mail an [postvgme@thfj.thueringen.de](mailto:postvgme@thfj.thueringen.de).

Teilen Sie uns den von Ihnen gewünschten Ausbildungszeitraum und die abzuleistende Station mit und fügen Sie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Wir melden uns dann zeitnah bei Ihnen zurück und teilen Ihnen mit, ob Kapazitäten für die Ausbildung bestehen und wie sich das weitere Vorgehen gestaltet.

## **B. Hinweise für Studierende**

### **I. Praktische Studienzeiten, § 15 ThürJAPO**

Am Verwaltungsgericht Meiningen kann grundsätzlich das Gerichts-, das Verwaltungs- und das Wahlpraktikum als Einzelpraktikum absolviert werden. Das Einzelpraktikum sollte die Dauer von drei Wochen nicht überschreiten.

### **II. Bewerbungsverfahren**

Bei Interesse an einem Einzelpraktikum am Verwaltungsgericht Meiningen wenden Sie sich gern per E-Mail an [postvgme@thfj.thueringen.de](mailto:postvgme@thfj.thueringen.de).

Teilen Sie uns spätestens sechs Wochen vor Beginn des gewünschten Ausbildungszeitraums mit, wann Sie die praktische Studienzeit absolvieren möchten und legen Sie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei. Eine Zusage erfolgt dann im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungspraktikum gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 ThürJAPO außerdem in Form eines Gruppenpraktikums abgeleistet werden kann. Das dreiwöchige Gruppenpraktikum wird nicht durch das Verwaltungsgericht, sondern durch das Landesverwaltungsamt organisiert (vgl. hierzu die Webseite des Justizprüfungsamtes: <https://justiz.thueringen.de/jpa/studium>). Hierfür nehmen wir keine Anmeldungen entgegen.